

**8. Nachtrag zur Satzung  
über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Nümbrecht  
vom 18.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht vom 18.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgenden 8. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 18.12.2012 beschlossen:

**§ 1**

§ 4 „Gebührenhöhe“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für Restmüllbehälter (grauer Deckel) ( § 10 Abs. 2 Buchstabe B der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich:

- |  |            |
|--|------------|
| a) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) –vierwöchentliche Leerung-   | 133,32 €   |
| b) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) –vierwöchentliche Leerung- | 200,04 €   |
| c) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) –vierwöchentliche Leerung- | 400,08 €   |
| d) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB 1.100 l) –wöchentliche Leerung-      | 7.332,84 € |
| e) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB 1.100 l) –vierwöchentliche Leerung-  | 1.833,24 € |

(2) Die Gebühr für die PPK- Behälter (grüner Deckel § 10 Abs. 2 Buchst. A der Abfallentsorgungssatzung) beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) je PPK-Behälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB 240 l) –vierwöchentliche Leerung-     | 16,56 € |
| b) je PPK-Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB 1.100 l) –vierwöchentliche Leerung- | 76,08 € |

(3) Die Gebühr für Biomüllbehälter (brauner Deckel) ( § 10 Abs. 2 Buchstabe C der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich:

- |   |          |
|---|----------|
| a) je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l) –zweiwöchentliche Leerung-   | 70,20 €  |
| b) je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l) –zweiwöchentliche Leerung- | 105,36 € |
| c) je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun240 l) –zweiwöchentliche Leerung-  | 210,72 € |

(4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr nach Abs. 1 und/oder Abs. 2 und/oder Abs. 3 für jeden Monat der

Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbeseitigung, je 1/12 der Jahresgebühr.

- (5) Die Gebühr für die zusätzliche Entteerung von fehl befüllten Abfallbehältern, wird entsprechend der Tonnengröße, mit 1/12 der Jahresgebühr für die Restmüllbehälter, nach Abs. 1 Bst. a-e berechnet, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 50,00 €.
- (6) Für die Auslieferung, Abholung und Wechsel von Abfallbehältern wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € je Grundstücksanfahrt erhoben. Die Gebühr wird auch in den Fällen festgesetzt, in denen eine Fehlfahrt zu einem Grundstück verursacht wird. Fehlfahrten werden u.a. durch verschlossene Abfallbehälter, nicht zugängliche Abfallbehälter und die Verweigerung der Behälterveränderung verursacht.

## **§ 2**

### Inkrafttreten

Dieser 8. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht vom 18.12.2012 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende 8. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 14.12.2022

Gez.:  
Hilko Redenius  
(Bürgermeister)